

Vorlage für die Sitzung des Senats

am 11. September 2018

„Prostituiertenschutzgesetz – Bericht über den Stand der Umsetzung“

A. Problem

Gemäß Beschluss des Senats vom 20. Juni 2017 zur Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019, Ziffer 21, hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Stadtgemeinde Bremen im September 2017 ein Konzept zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) auf der Basis von sieben Vollzeitäquivalenten vorgelegt. Mit Beschluss vom 20. Juni 2017 wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen auch gebeten, im Sommer 2018 über eine entsprechende Evaluation zu berichten.

B. Lösung

Dem Senat wird zunächst ein Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung vorgelegt.

Seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes haben bis zum Stichtag 15. August 2018 468 Prostituierte beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angezeigt, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten. 59 Gewerbetreibende haben einen nach den neuen gesetzlichen Regelungen erforderlichen Erlaubnisantrag zum Betrieb einer Prostitutionsstätte gestellt.

Aufgrund der langwierigen Stellenbesetzungsverfahren mit z.T. notwendiger externer und erneuter Ausschreibung nach Absage ausgewählter Bewerber_innen konnten noch nicht alle für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe vom Senat bewilligten Stellen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen besetzt werden. Auch die Gewinnung von Kräften für die Beratungen, d.h. die Gesundheitsberatung durch eine Mitarbeiterin der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz - Gesundheitsamt Bremen und die Informations- und Beratungsgespräche durch eine Mitarbeiterin der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, hat eine längere Zeit in Anspruch genommen als erwartet.

Deshalb mussten wie auch in anderen Ländern und Kommunen Übergangsregelungen getroffen werden (Ausstellung von Bescheinigungen über die Anzeige des Angebots sexueller Dienstleistungen sowie über gestellte Erlaubnisanträge).

Einige der neuen Mitarbeiter_innen werden zwar erst in den kommenden Wochen ihren Dienst in der zuständigen Abteilung beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen aufnehmen. Voraussichtlich ab 1. Oktober 2018 kann aber mit dem dann zur Verfügung stehenden

und eingearbeiteten Personal mit der Durchführung der eigentlichen Anmeldeverfahren, einschließlich der Ausstellung der Anmeldebescheinigungen, begonnen werden.

Nach dem Umzug der Abteilung 5 an den neuen Standort in der Innenstadt voraussichtlich Ende September 2018 stehen auch die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung und das Anmeldeverfahren, einschl. der Beratungen, kann in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes entsprechen. Gem. § 8 ProstSchG sollen die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG.

Auch die für die Anmelde- und Erlaubnisverfahren erforderliche IT-Ausstattung steht inzwischen zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Verfahren wird das neue Modul Prostitution des im Gewerbereich eingesetzten DV-Fachverfahrens migewa eingesetzt. Ebenfalls soll dann ein Videodolmetschsystem zur Verfügung stehen.

Die Bearbeitung der Erlaubnisanträge wurde nach Besetzung der ersten Stellen im Juli 2018 aufgenommen.

Die Voraussetzungen für eine Evaluation, d.h. ausreichende Erfahrungen mit der Durchführung der Anmeldeverfahren, der Bearbeitung der Erlaubnisanträge und der Durchführung der Kontrollen, sind derzeit noch nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird zunächst ein Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung vorgelegt (siehe Anlage). Der Bericht über eine Evaluation ist für den Sommer 2019 vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch den Zwischenbericht ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen bzw. Abweichungen zur Darstellung in der Vorlage zur Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019.

In der Prostitution sind vorwiegend Frauen tätig. Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist abgestimmt mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 2328/19 den Zwischenbericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zur Kenntnis:

Im Zwischenbericht wird unter „3.“ folgender zusätzlicher erster Absatz eingefügt:

„Von den insgesamt 7 zusätzlichen Stellen für den Bereich Prostituiertenschutz beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind 5 (4,5 VZÄ) Stellen für die Bearbeitung der Anmelde- und Erlaubnisverfahren zuständig, von denen 4 Stellen (3,5 VZÄ) zum 01.10.2018 besetzt sein werden. 2 Stellen sind für Widerrufs- und Gewerbeuntersagungsverfahren sowie für Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, einschl. Prozessvertretung, zuständig.“

Im darauffolgenden Satz wird das Wort „Der“ durch „Auch der“ ersetzt und der nachfolgende Absatz ersatzlos gestrichen.

2. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über eine Evaluation im Herbst 2019 zu berichten.

Zwischenbericht über die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes - erstellt auf der Grundlage des dem Senat im September 2017 vorgelegten Umsetzungskonzeptes

Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie eine Verbesserung der Situation der Frauen und Männer, die in der Prostitution tätig sind – insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Mit dem ProstSchG wird für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt.

Die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend.

Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei.

Mit dem ProstSchG wird außerdem eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes eingeführt.

1. Übergangsregelungen

Bis zur möglichen Aufnahme der eigentlichen Anmeldeverfahren, einschließlich der Beratungen, sowie der abschließend möglichen Bearbeitung der Erlaubnisanträge mussten Übergangsregelungen getroffen werden.

Aufgrund der langwierigen Stellenbesetzungsverfahren mit z.T. notwendiger externer und erneuter Ausschreibung nach Absage ausgewählter Bewerber_innen hat sich die Umsetzung verzögert. Dies betrifft die Durchführung der Anmeldeverfahren mit den darin integrierten Beratungen (Gesundheitsberatung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz - Gesundheitsamt Bremen, Informations- und Beratungsgespräche durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) ebenso wie die Bearbeitung der Erlaubnisanträge zum Betrieb einer Prostitutionsstätte. Anträge zum Be-

trieb eines anderen Prostitutionsgewerbes (Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges, Organisation und/oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, Betrieb einer Prostitutionsvermittlung) sind nicht gestellt worden.

Anmeldeverfahren für Prostituierte

Da eine Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz derzeit in Bremen (wie in anderen Städten im Bundesgebiet) noch nicht vollumfänglich möglich ist, werden die Daten der Frauen/Männer, die seit Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017 im Einklang mit den Übergangsvorschriften des Gesetzes beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Abteilung 5, Referat 50, vorsprechen und anzeigen, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten, aufgenommen und sie erhalten ein Infoblatt mit einem Nachweis der erfolgten Anzeige.

Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Die abschließende Durchführung der Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist in Bremen während einer Übergangszeit ebenfalls noch nicht möglich.

Das Prostitutionsgewerbe ist aber anzuzeigen. Die für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruches erforderlichen Grunddaten werden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Abteilung 5, Referat 50, erfasst.

2. Fallzahlen

Es liegen für die Stadtgemeinde Bremen keine verlässlichen Daten vor über die Zahl der Prostituierten, die sexuelle Dienstleistungen erbringen sowie über die Zahl der Prostitutionsstätten. Die Polizei geht von ca. 850 - 950 Prostituierten und ca. 310 Prostitutionsstätten in der Stadtgemeinde Bremen aus. Die überwiegende Zahl arbeitet vermutlich in Wohnungen.

Seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes haben bis zum Stichtag 15.08.2018 468 Prostituierte beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angezeigt, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten. 59 Gewerbetreibende haben einen nach den neuen gesetzlichen Regelungen erforderlichen Erlaubnisanspruch zum Betrieb einer Prostitutionsstätte gestellt.

3. Umsetzung der Vorgaben aus dem Umsetzungskonzept

- **Aufbau der Beratungsstellen**
- **Durchführung der Anmeldeverfahren**
- **gemeinsame räumliche Unterbringung, konzentrierte Terminvergaben**

Der Aufbau der Beratungsstellen ist soweit abgeschlossen, dass nach dem Umzug der Abteilung 5 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen an den neuen Standort in der Innenstadt am 01.10.2018 mit den in das Anmeldeverfahren integrierten Beratungen begonnen werden kann. Die Gesundheitsberatung und die Informations- und Beratungsgespräche werden von jeweils einer Kraft (0,5 VZÄ) durchgeführt. Es handelt sich dabei um neu eingestellte Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes, die sich gegenseitig abstimmen.

Am 1.10.2018 werden von den 5 (4,5 VZÄ) Stellen, die beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Bearbeitung der Anmelde- und Erlaubnisverfahren zuständig sind, 4 Stellen (3,5 VZÄ) besetzt sein.

Am neuen Standort der Abteilung 5 wird das Ziel der Schaffung eines zentralen „Anlaufpunktes“ für die Prostituierten erreicht. Für das Anmeldeverfahren und die Beratungen stehen zusammenhängende, entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung, so dass eine konzentrierte Terminvergabe für alle im Rahmen des Anmeldeverfahrens erforderlichen Schritte möglich ist.

Die Abläufe werden so organisiert, dass das gesamte Anmeldeverfahren einschl. der Beratungen an einem Termin durchgeführt werden kann und zwar an fest vereinbarten Terminen. Die 468 Prostituierten, die bereits angezeigt haben, dass sie sexuelle Dienstleistungen erbringen, werden angeschrieben und mit ihnen werden Termine für die Anmeldung, einschl. Beratung, ab 01.10.2018 vereinbart.

Für die Anmeldeverfahren gelten folgende Sprechzeiten:

Dienstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Vorgaben des ProstSchG, wonach gem. § 8 ProstSchG die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden sollen, werden am neuen Standort der Abteilung 5 erfüllt. Dies gilt auch für den Wartebereich und die Rahmenbedingungen für die Kundensteuerung. Diese Voraussetzungen sind am alten Standort in der Stresemannstraße nicht gegeben. Außerdem stehen dort die für die zusätzlichen Kräfte erforderlichen Arbeitsplätze nicht zur Verfügung.

Auch die Voraussetzungen für den Einsatz der für die Anmelde- und Erlaubnisverfahren erforderliche IT-Ausstattung wurden inzwischen geschaffen.

4. Prioritätensetzung bei der Aufgabenwahrnehmung

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens werden Beratungsleistungen für die Prostituierten angeboten. Die Durchführung der Anmeldeverfahren hat deshalb eine besondere Priorität.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es eine Gruppe von Prostituierten gibt, die selbst sexuelle Dienstleistungen anbieten und gleichzeitig ein Prostitutionsgewerbe betreiben, z.B. weil sie Zimmer ihrer Wohnung an andere Prostituierte vermieten.

Diesbezüglich erfolgt eine Klärung im Rahmen des Anmeldeverfahrens und ggf. die Aufforderung zur Stellung eines Erlaubnisanspruches zum Betrieb einer Prostitutionsstätte.

Mit der Bearbeitung der Erlaubnisansprüche wurde begonnen. Erste stichprobenartige Kontrollen werden im 4. Quartal 2018 durchgeführt.

5. Digitalisierung der Verfahren

- Für die Durchführung der Anmelde- und Erlaubnisverfahrens wird nach Abschluss der Testphase das neu entwickelte Modul „Prostitution“ des in der Abteilung 5 SWAH seit langem genutzten DV-Fachverfahrens Migewa eingesetzt werden.
- Es erfolgt keine gesonderte Dokumentation für die gesundheitliche Beratung, sondern diese erfolgt über die Bestätigung der Anmeldung durch den SWAH.
- Im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs werden keine zusätzlichen Daten erhoben, die über das Anmeldeverfahren hinausgehen.
- Bei Sprachproblemen wird insbesondere für das Anmeldeverfahren, einschließlich der Beratungen, ein Videodolmetschdienst eingesetzt, mit dem u.a. das Gesundheitsamt bereits gute Erfahrungen gemacht hat. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Einsatz sind am neuen Standort der Abteilung 5 gegeben.